

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hidrostal AG, CH-8213 Neunkirch

Neunkirch, Juni 2023



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hidrostal AG, CH-8213 Neunkirch

1. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Firma Hidrostal AG, im folgenden Käufer genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen, die von dieser AEB abweichen werden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail festgelegt. Wenn der Lieferant selbst allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle anderen Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

2. Angebote

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für den Käufer kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

3. Bestellungen

Bestellungen des Käufers gelten nur, wenn sie schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail übermittelt wurden. Der Käufer bittet um unverzügliche Zustellung einer Bestätigung. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung beim Käufer eintrifft. Wenn die Bestätigung innert nützlicher Frist ausbleibt, betrachtet der Käufer das als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen. Falls der Käufer auf der Bestellung vermerkt, dass er keine Auftragsbestätigung benötigt (klare Artikel, kurze Liefertermine), entfällt dieses Rücktrittsrecht.

4. Preise

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Bei Auftragserteilung ohne Preisangabe oder mit einem Richtpreis behält der Käufer sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs- und Transportkosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben. Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms 2010, DAT CH-8213 Neunkirch, Gigering 27, ab. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine besondere Vergütung vereinbart wurde.

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

Die Angabe des Liefertermins bezieht sich auf das Eintreffen der Ware beim Käufer.

Sind Lieferverzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant den Käufer so rasch wie möglich zu benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin ohne Benachrichtigung des Käufers überschritten, ist dieser berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten. Ist sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart und ist die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt.

Wird diese auch nicht eingehalten, kann der Käufer unverzüglich auf die Leistung verzichten und nach Wahl des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen.

Die Gewährleistungszeit beträgt mindestens 12 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., auch bei mehrschichtigem Betrieb. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Gewährleistungszeiten vorgesehen sind, gelten diese.

Zeigt sich während der Gewährleistungszeit, dass die Lieferung oder Teile davon die zugesicherte Leistung nicht erbringen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, bzw. beheben zu lassen.

Wenn eine vollständige Instandsetzung nicht innert einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern u. zu montieren.

Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung nicht in der Lage, so ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen, bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Gewährleistungsarbeiten trägt der Lieferant.

Der Lieferant haftet für seine Vorlieferanten wie für die eigene Leistung. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gelieferte Drittfabrikate qualitativ einwandfrei sind. Wird eine Ware vom Lieferanten für den Kunden nach dessen Zeichnungen und Vorschriften speziell hergestellt, darf der Lieferant nicht ohne die schriftliche Freigabe durch den Kunden diesen Auftrag ganz oder teilweise an einen Unterlieferanten weitervergeben. Als Unterlieferant gelten auch eigene Firmen des Lieferanten.

7. Transport und Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort. Für ausländische Lieferanten gelten die unter Pkt. 4 angegebenen Incoterms.

Transportarten und Wege werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Transportversicherung wird durch den Lieferanten abgeschlossen. Für Beschädigungen während des Transports infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

8. Mängelrügen

Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird der Käufer so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Verborgene Mängel können auch bei der Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Falls auf den Bestellungen oder den Zeichnungen nichts angegeben, gelten bezüglich der Mengen- und Qualitätstoleranzen die Normen oder die Vorgaben der Branchenverbände. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

Liegt ein Mangel vor, so hat der Käufer die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht des Käufers, Schadensersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

9. Rücktritt

Ist der Lieferant mit seiner Lieferung oder den Garantiearbeiten in Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

Steht schon vor der Fälligkeit der Lieferung fest, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Rücktrittsmöglichkeit des Käufers besteht auch, wenn sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussagen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz.

10. Rechtsgewährleistung/ Immaterialgüterrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angegebenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er den Käufer voll schadlos.

Sollte der Käufer von Dritten aufgrund von verborgenen Mängeln oder aufgrund von Lieferverzögerungen, welche vom Lieferanten zu verantworten sind, in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.

11. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Fertigung sind dem Käufer auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Liefergegenstandes sind dem Käufer bei Ablieferung im Doppel unentgeltlich auszuhändigen.

12. Radioaktivität, Explosionsgefahr, Hohlkörper

12.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren, Rohstoffe oder Handelsgüter frei von radioaktiv belasteten Stoffen, explosionsverdächtigen Teilen und Hohlkörpern sind.

12.2 Der Lieferant gewährleistet zudem, dass sämtliches gelieferte Material mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurde. Der Lieferant liefert ausschließlich Material, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab. Es sind die Grenzwerte der in Deutschland gültigen, strengsten gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien einzuhalten (unter anderem Richtlinie 96/29 EURATOM).

12.3 Im Falle des Auftretens von radioaktiv kontaminiertem Material, bzw. sonstiger Mängel gemäß vorstehender Ziff. 8.1 bei uns, haftet der Lieferant für sämtliche Folgeschäden, wie z.B. insbesondere entgangenen Gewinn, Verzugsstrafen und Pönalen. Ebenso haftet er für Folgeschäden durch Produktionsstillstand und/oder Werkschließung, Personenschäden und deren Folgekosten sowie für die Kosten der Entsorgung des kontaminierten Materials.

13. Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten.

Alle Angaben, Zeichnungen, technische Lieferbedingungen usw., die der Käufer dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen d. Käufer zu.

Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Käufer die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

14. Inspektionsrecht

Der Käufer ist berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten jederzeit und ohne Verzögerung Qualitäts- und Terminaudits umgehend durchzuführen.

15. Rechnungsstellung

Für jede Bestellung ist eine Rechnung im Doppel auszustellen. Werden unsere Bestellungen vor dem vorgeschriebenen Termin geliefert, so gilt letzterer dennoch für die Festlegung des Zahlungstermins. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs und erfolgter vollständiger Lieferung. Unsere Zahlungen erfolgen auf Ende des der Lieferung folgenden Monats mit 2% Skonto oder am Ende des dritten Monats netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

16. Lieferpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein im Doppel beizulegen. Auf Rechnungen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Korrespondenzen sind Referenzen und Bestellnummern unbedingt anzugeben. Ebenfalls ist auf allen Rechnungen der zolltechnische Ursprung der Ware anzugeben. Wir behalten uns vor, Sendungen ohne Lieferscheine oder Referenzen auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.

17. Versandadresse

Lieferungen sind an folgende Adresse zu richten:

Hidrostal AG
Gigering 27
CH-8213 Neunkirch

Kosten die entstehen, weil diese Vorschrift nicht beachtet wurde, werden wir von der Rechnung abziehen.

18. Anwendbares Recht

Anwendbares Recht sind die vorliegenden AEB, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht.
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Schaffhausen

Hidrostal AG, 8213 Neunkirch